



CH-3003 Bern, ECom

Per E-Mail an energiestrategie@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie BFE
Sektion BP
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 902-12-001
Bearbeitet von: Frederik Kreuzer
Bern, 18. Dezember 2012

Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. September 2012 in genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir innert der gesetzten Frist Stellung zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050.

1. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vernehmlassungsvorlage
 - Artikel 17 Absatz 2

Antrag: streichen

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich dem Vorschlag gemäss der parlamentarischen Initiative 12.400.

In genereller Hinsicht lässt sich festhalten, dass Artikel 17 Absatz 2 im Widerspruch zu den Entflechtungs-Vorschriften (Trennung von Netz und Energie, keine Quersubventionierungen) und dem Ausspeiseprinzip (Art. 14 Abs. 2 StromVG) gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung steht. Die Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ist ein zentraler Bereich der Stromversorgungsgesetzgebung und Voraussetzung für eine Marktöffnung. Andererseits legt das Ausspeiseprinzip fest, dass das Netznutzungsentgelt – das heisst die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 15 StromVG) – von den Endverbrau-



chern zu tragen ist. Kraftwerke (d.h. Produzenten) gelten definitionsgemäss nicht als Endverbraucher (Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG).

Netznutzungstarife müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln (Art. 14 Abs. 3 lit. a StromVG). Netzbetreiber sind gemäss Artikel 5 Absatz 2 StromVG verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Dieses Netz muss somit in der Lage sein, jederzeit den gesamten Energiebedarf der Endverbraucher zu decken bzw. die gesamte Einspeisung der Elektrizitätserzeuger abzunehmen. Die entsprechende Netzinfrastruktur (inkl. Systemdienstleistungen) muss unabhängig vom jeweiligen Endverbrauch bzw. der jeweiligen Einspeisung jederzeit vorgehalten werden. Ein Endverbraucher, der gleichzeitig auch Produzent ist, nimmt die Netzinfrastruktur in mehrfacher Hinsicht in Anspruch.

Folglich führt eine Eigenverbrauchsregelung zu einer Entsolidarisierung bei der Tragung der anrechenbaren Netznutzungskosten und steht damit auch in Widerspruch zum Verursacherprinzip, wonach grundsätzlich derjenige die Kosten trägt, der sie verursacht hat.

In kostenmässiger Hinsicht stellt die Förderung von erneuerbarer Energieerzeugung mittels einer Eigenverbrauchsregelung zudem eine intransparente Umverteilung der Netzkosten dar. Diese Kosten sind denn auch nicht in den im erläuternden Bericht erwähnten Kosten enthalten (S. 49) und werden darin nicht beziffert. Hinzu kommt, dass notwendige Netzverstärkungen aufgrund dezentraler Energieerzeugungsanlagen über die Systemdienstleistungen zusätzlich von den Endverbrauchern finanziert werden müssen (Art. 22 StromVV; vgl. hierzu auch die umfangreiche Praxis der EICom sowie die Weisung 4/2012 der EICom, im Internet abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen/Weisungen). Bis zum heutigen Zeitpunkt betragen die von der EICom bewilligten Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen rund CHF 15 Millionen, laufend treffen neue Gesuche ein.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem bisherigen Vollzug der Energiegesetzgebung hat die EICom zudem Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Eigenverbrauchsregelung. Gerade die Ausführungen im erläuternden Bericht zeigen (S. 84 f.), dass unter Umständen komplizierte Konstellationen mit einer Vielzahl von Beteiligten und wirtschaftlich Berechtigten geschaffen werden (können). Kommt beispielsweise die Eigenverbrauchsregelung in einer Mietliegenschaft zur Anwendung, sind darin verschiedene Beteiligte involviert und diverse Rechtsverhältnisse betroffen (Produzent, Vermieter, Mieter, Netzbetreiber). Zudem ist eine saubere Abgrenzung (messtechnische Erfassung) unabdingbar. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass eine solche mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar ist. Begriffe (z.B. jener der Anlage) sind in einer rechtlichen Grundlage (mindestens auf Stufe Verordnung des Bundesrats) zu definieren.

- Artikel 28 Einmalvergütung

Artikel 28 erwähnt in Absatz 1 Photovoltaik-Neuanlagen und spricht in Absatz 2 von erweiterten und erneuerten Anlagen. Es ist klarzustellen, wie Neuanlagen bzw. erweiterte oder erneuerte Anlagen definiert sind, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass Anlagen von unterschiedlichen wirtschaftlich Berechtigten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstellt bzw. erweitert werden können (Beispiel: einzelne und/oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen erstellen eine PV-Anlage 30 à kVA bzw. drei PV-Anlagen à 10 kVA auf einem Dach eines Mehrfamilienhauses zum Zeitpunkt x, zum Zeitpunkt y erstellt ein Dritter auf dem glei-



chen Dach eine PV-Anlage à 20 kVA bzw. erstellen mehrere Dritte zwei PV-Anlagen à 20 kVA). Im Übrigen ist klarzustellen, ob und inwiefern der Handel mit Herkunftsnachweisen bei Anlagen, die von der Einmalvergütung profitieren, möglich ist. Der erläuternde Bericht macht diesbezüglich keine Angaben (S. 91).

Die Ausführungen betreffend *Net Metering* als Alternative zu den Investitionshilfen im erläuternden Bericht (S. 47) stehen im Widerspruch zu den Ausführungen auf den Seiten 84 und 85 im erläuternden Bericht.

- Artikel 39 Finanzierung der Mehrkosten

Sowohl der Wortlaut der Bestimmung als auch die Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 95 f.) stellen klar, dass die Gesamtkosten der WKK-Vergütung auf alle Netzbetreiber gleichmässig verteilt werden. In welchem Umfang mit solchen Mehrkosten gerechnet wird, und dass diese Mehrkosten letztlich von den Endverbrauchern zu tragen sind, wird an keiner Stelle erwähnt. Analog zur bereits erwähnten Kostenumverteilung durch die Eigenverbrauchsregelung herrscht auch diesbezüglich Intransparenz, und auch diese Kosten sind nicht in den im erläuternden Bericht erwähnten Kosten enthalten bzw. werden darin nicht beziffert (S. 49). Nach Auffassung der ECom ist die Finanzierung der Mehrkosten aus der Förderung von WKK-Anlagen über den Netzzuschlag einfacher und sinnvoller. Damit wird die Kostentransparenz gegenüber den Endverbrauchern gewährleistet und nicht ein zweites Vollzugssystem analog der früheren Mehrkostenfinanzierung weitergeführt.

- Artikel 65 Absatz 3 Zuständigkeiten der Vollzugsstelle

Antrag: streichen und bisherigen Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG beibehalten

Die ECom hat sich mit der Frage der Rechtsnatur des Bescheids der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) in ihren Verfügungen vom 12. Mai 2011 (941-09-037, E. 1.2, Rz. 24 ff.) und vom 9. Juni 2011 (941-09-008; E. 1.2, Rz. 20 ff.; Verfügungen im Internet abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen) auseinander gesetzt. In diesen Verfügungen kommt die ECom zum Schluss, dass Swissgrid keine Verfügungsbefugnis in Bezug auf die Zulassung zur KEV zukommt.

Die ECom begründet dies damit, dass die Prüfung der Anmeldungen zur KEV und die Mitteilung des Bescheids zwar Aufgaben im öffentlichen Interesse sind – nämlich demjenigen der verstärkten Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101; Art. 1 Abs. 2 Bst. a Energiegesetz, EnG; SR 730.0). Eine verfassungsrechtlich oder gesetzlich festgelegte staatliche Aufgabe liegt jedoch in diesem Bereich nicht vor. Die Stromversorgung – auch diejenige mit erneuerbaren Energien – sowie die Abnahme- und Vergütungspflicht für erneuerbare Energie sind Aufgabe der Elektrizitätswirtschaft (vgl. auch Art. 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7; Art. 4 Abs. 2 EnG; Art. 7a Abs. 1 EnG).

Gegen die Verfügung der ECom vom 9. Juni 2012 wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Mit Urteil vom 15. Mai 2012 äussert sich das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zur Rolle von Swissgrid im Bereich der KEV (Verfahren A-4065/2011, E. 4; im Internet abrufbar unter www.bvger.ch > Entscheiddatenbank). Aufgrund der Administrationsaufgaben, welche Swissgrid im Bereich der KEV wahrzunehmen habe, sei sie vom Urteil des Bun-



desverwaltungsgerichts mehr als die Allgemeinheit betroffen und aus diesem Grund als Beschwerdegegnerin in das Beschwerdeverfahren einzubeziehen. Gleichzeitig verweist das Bundesverwaltungsgericht zur Stellung der Swissgrid als Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Festlegung der Tarife für Systemdienstleistungen der Verteil- und Übertragungsnetze auf die Urteile vom 26. März 2012 in den Verfahren A-3505/2011 und A-3516/2011. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in diesen Urteilen zum Schluss, dass Swissgrid nicht hoheitlich handle und es ihr keine Befugnis zum Erlass von Verfügungen zukomme (E. 5.4 und 5.5).

Swissgrid ist die nationale Netzgesellschaft im Sinne der Artikel 18-20 StromVG. In diesen Bestimmungen sind einerseits die Ausgestaltung von Swissgrid geregelt, andererseits die Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft. Das Energiegesetz erwähnte die Netzgesellschaft ursprünglich lediglich im Zusammenhang mit der Erhebung der Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (Art. 15b EnG), seit dem 1. Januar 2011 auch im Zusammenhang mit der Entschädigung des Konzessionärs im Sinne von Artikel 15a^{bis} EnG. Die Rolle von Swissgrid im Bereich der KEV ist bis anhin lediglich in den Artikeln 3g ff. der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) detailliert umschrieben.

Die ECom als Fachbehörde beschäftigt sich seit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen in der Energiegesetzgebung mit Fragen rund um die KEV. Sie hat diesbezüglich ein grosses Knowhow erarbeitet und bis zum heutigen Datum gestützt auf ihre Kompetenz, Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten zu beurteilen (Art. 25 Abs. 1^{bis} EnG) zehn Verfügungen erlassen (vgl. www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Kostendeckende Einspeisevergütung). Den Tätigkeitsberichten der ECom ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2008-2011 mehr als 170 Eingaben betreffend die KEV an die ECom gemacht worden sind (vgl. Tätigkeitsberichte der ECom, www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien). In dieser Zahl nicht enthalten sind unzählige telefonische Auskünfte und einfache schriftliche Anfragen. Diese Angaben zeigen, dass viele offene Fragen in Rücksprache mit Swissgrid oder auf informellem Weg mit den Gesuchstellern geklärt werden können, ohne dass die Durchführung eines Verfahrens nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) erforderlich ist. Dies bringt für die entsprechenden Gesuchsteller Vorteile sowohl in zeitlicher als auch in administrativer und finanzieller Hinsicht mit sich. Im Weiteren stellt die ECom keine erhöhten Erfordernisse an Form und Inhalt von Gesuchen bzw. Anfragen, was mit Blick auf die normalerweise nicht anwaltlich vertretenen Gesuchsteller ein weiterer grosser Vorteil ist. Soweit ersichtlich, besteht vor Bundesverwaltungsgericht (als Rechtsmittelinstanz) kein Raum für ein derartiges Vorgehen.

Von den zehn erwähnten Verfügungen sind lediglich drei an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen worden, acht Verfügungen sind mittlerweile rechtskräftig. Dies zeigt, dass die Verfahren in der Regel speditiv durchgeführt werden können und die Entscheide der ECom eine hohe Akzeptanz erfahren. Das Argument, dass der Instanzenzug von vier auf drei Stellen reduziert wird (vgl. Erläuternder Bericht, S. 102) vermag diesbezüglich nicht zu überzeugen.

Die vorliegende Revision des Energiegesetzes soll den Aufgabenkreis der nationalen Netzgesellschaft bzw. der Vollzugstelle in bedeutendem Mass ausweiten, teilweise auch mit artfremden Aufgaben. Zudem soll die Vollzugstelle Verfügungen erlassen können.

Die ECom ist der Auffassung, dass sich der Aufgabenbereich der nationalen Netzgesellschaft grundsätzlich aus der Stromversorgungsgesetzgebung ergeben und nicht über die heute be-



stehenden Aufgaben und Kompetenzen hinausgehen soll. Wie bereits erwähnt, spricht das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit den heutigen Aufgaben von Swissgrid im Rahmen der KEV von Administrationsaufgaben. Dass die Vollzugsstelle für die Erledigung solcher Administrationsaufgaben Verfügungskompetenz erlangen soll, ist unter anderem wegen der Gefahr von Interessenskonflikten auch in ordnungspolitischer Hinsicht fragwürdig.

Die Gefahr von Interessenkonflikten wird im erläuternden Bericht erkannt, jedoch nur in theoretischer Hinsicht. Ebenso wird behauptet, dass die Auslagerung faktisch bereits heute bestehe, der potenzielle Konflikt jedoch nicht zu Problemen geführt habe (S. 50). Worauf sich die Behauptungen im erläuternden Bericht abstützen, lässt sich nicht eruieren. Die Tatsache, dass die Vollzugsstelle über Geschäfte, die von grosser Tragweite sind, erst nach Anhörung des BFE entscheidet (Abs. 4), zeigt jedoch letztlich die Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Vollzugsstelle.

Im erläuternden Bericht ist im Weiteren die Rede von der Aufrechterhaltung des Status quo in modifizierter Form (S. 50). Letztlich wird jedoch nirgends aufgezeigt, inwiefern das gewählte Modell Vorteile gegenüber dem bestehenden Regime bringen soll. Vielmehr setzt sich der erläuternde Bericht mit der Möglichkeit, die bestehende Regelung beizubehalten, gar nicht auseinander. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass für gewisse Bereiche (z.B. wettbewerbliche Ausschreibungen, Entschädigung bei Wasserkraftwerken) trotzdem die Zentralverwaltung (BFE, BAFU) zuständig sein soll. Dies schafft wiederum gewisse Schnittstellen und Abgrenzungsschwierigkeiten, die Argumentation hierfür erscheint nicht widerspruchsfrei.

Aus den genannten Gründen ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen das jetzige System geändert werden soll bzw. Swissgrid hinsichtlich der Administrationsaufgaben mit Bezug auf die Abwicklung des Einspeisevergütungssystems und der anderen Modelle Verfügungskompetenz erhalten soll.

- Artikel 66 Vollzugsstelle

Wie bereits in den Bemerkungen zu Artikel 65 gesehen, ist Swissgrid in ihrer Eigenschaft und Ausgestaltung gemäss Artikel 18 ff. StromVG nicht in ausreichendem Masse von der Elektrizitätsbranche unabhängig. Das Aktienkapital von Swissgrid wird zu 100% von Unternehmen der Elektrizitätsbranche gehalten. Gleichzeitig sind vier von neun Mitglieder des Verwaltungsrats Branchenvertreter. Es besteht somit die Gefahr von Interessenskonflikten. Die Erfahrungen mit den Entflechtungs-Vorschriften der Stromversorgungsgesetzgebung (Art. 10 StromVG, Art. 18 Abs. 7 StromVG) zeigen, dass nur eine saubere Trennung vollständige Unabhängigkeit bieten kann. Die Tatsache, dass der Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der anderen Modelle durch eine Tochtergesellschaft erfolgen soll, ändert an diesen Umständen nichts. Zudem weisen wir darauf hin, dass die in der Stromversorgungsgesetzgebung für Swissgrid vorgesehene Entflechtung nach EU-Recht ungenügend ist.

Aus dem erläuternden Bericht (S. 101) geht nicht hervor, welche Schnittstellen mit der nationalen Netzgesellschaft die Vollzugsstelle nutzen könnte. Beispielsweise ist unklar, was für Arbeitsmittel (z.B. Daten) die nationale Netzgesellschaft der Vollzugsstelle für welche Zwecke zur Verfügung stellen soll. Falls damit die Aufgaben von Swissgrid im Zusammenhang mit den Herkunftsnachweisen gemeint sind (S. 50), stellt sich die Frage, ob diese nicht ebenfalls von der Vollzugsstelle ausgeführt werden müssten. Es ist jedoch in der vorgesehenen Konstellation nicht einzusehen, wieso die Vollzugsstelle nicht anderweitig auf die bei der nationalen Netzge-



sellschaft vorhandenen Ressourcen zurückgreifen können sollte (z.B. Beschaffung von gewöhnlichem Büromaterial).

Gemäss Artikel 65 ist das BFE im Einzelfall oder bei Geschäften von grosser Tragweite generell anzuhören. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 66 Absatz 6 und den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 101), wonach das BFE der Vollzugsstelle Weisungen erteilen kann bzw. über ein „gewisses Mitspracherecht“ verfügen soll.

- Artikel 67 Zuständigkeiten von Bundesbehörden

Aufgrund des unter Artikel 65 Gesagten vertritt die ECom die Auffassung, dass das bestehende System der Zuständigkeiten zu belassen ist. In grundsätzlicher Hinsicht stellt sich jedoch die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, dass beim vorgesehenen Vollzug der Energiegesetzgebung überhaupt noch eine Restkompetenz bei der ECom verbleiben soll.

- Artikel 68 Rechtsschutz und Behördenbeschwerde

Die Behauptung, dass der Instanzenzug von vier auf drei Stellen reduziert wird (vgl. Erläuternder Bericht, S. 102) vermag – wie in den Ausführungen zu Artikel 65 bereits ausführlich aufgezeigt – nicht zu überzeugen.

- Änderungen bisherigen Rechts

Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 3 StromVG

Diesbezüglich ist wiederum das Verhältnis zur parlamentarischen Initiative 12.400 von Relevanz. Die Behauptung im erläuternden Bericht, wonach ein Netzbetreiber keine Möglichkeit hat, allfällige Umsatz- oder Gewinneinbussen infolge Eigenverbrauchs durch höhere Netznutzungskosten zu kompensieren, ist nicht präzise. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die gemäss Artikel 15 StromVG anrechenbaren Netzkosten durch die Eigenverbrauchsregelung von den übrigen Endverbrauchern zu tragen sind.

Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 1^{bis} StromVG (neu)

Eine Änderung von Artikel 15 StromVG ist nach der Auffassung der ECom nicht zwingend notwendig. In sprachlicher Hinsicht wird damit ausgesagt, dass intelligente Messsysteme nicht effizient sind. Sind intelligente Messsysteme Voraussetzung für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes, werden deren Kosten bereits heute als anrechenbar anerkannt. Wenn nicht, dürften solche Kosten nicht als anrechenbare Kosten gelten. Es ist nicht ersichtlich, wieso Absatz 1^{bis} aus systematischen Gründen aus dem veränderten Absatz 1 herausgelöst werden muss. Zudem sollte geregelt sein, dass Messsysteme, die der Optimierung der Energiekosten oder der Bereitstellung von Regelenergie dienen, nicht Teil der Netzkosten sind.

Artikel 17a (neu)

Die Aussage, dass die Vorteile einer staatlich geregelten flächendeckenden Einführung intelligenter Messsysteme überwiegen sollen (S. 115 des erläuternden Berichts), ist nicht einleuchtend. Die vorgeschlagenen Regelungen stützen sich stark auf das durchgeführte „Impact Assessment“ ab, obwohl dessen Aussagen umstritten sind und nicht vollständig mit den von ge-



wissen Netzbetreibern kommunizierten Resultaten aus ihren Feldversuchen übereinstimmen (vgl. z.B. die Medienmitteilung der CKW vom 27. April 2012, abrufbar unter www.strom.ch). Zudem nimmt der Gesetzesentwurf keine Rücksicht auf das von der Bundesnetzagentur im Dezember 2011 publizierte Eckpunktpapier „*Smart grid*“ und „*Smart Market*“ (abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de). Dieses kommt zum Schluss, dass die ausschliessliche Finanzierung vom *Smart Metern* über das Netznutzungsentgelt nicht sachgerecht ist (S. 47 ff.).

2. Weitere Bemerkungen

Beim Vollzug der Stromversorgungs- und der Energiegesetzgebung sind wir auf einige Punkte gestossen, deren Überprüfung wir im Rahmen der vorliegenden Revision als sinnvoll erachten (vgl. auch unsere Schreiben vom 15. September 2011 und vom 24. November 2010)

- Netzverstärkungskosten

Bei der Standorteignung nach dem heutigen Artikel 7a Absatz 1 EnG (neu Art. 18 Abs. 2) sowie bei der Anschlusspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 StromVG und Artikel 2 Absatz 5 EnV ist auch die Höhe der Netzverstärkungskosten zu berücksichtigen. Eine Anschluss- und Abnahmepflicht für Anlagen, die hohe Netzverstärkungskosten verursachen und wenig Energie produzieren, erachten wir nicht als sinnvoll.

Antrag: Ergänzung von Artikel 18 Absatz 2

[...] Bei der Standorteignung sind die Kosten für notwendige Netzverstärkungskosten zu berücksichtigen.

- Kosten Messwesen

Der Vollzug der Bestimmungen betreffend die Anschlussbedingungen für erneuerbare Energien zeigt, dass die Kosten für das Messwesen (insbesondere für Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung) Schweiz weit uneinheitlich und oftmals in nicht angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden.

Antrag

Klärung auf Gesetzes- bzw. Verordnungsstufe, zum Beispiel mittels Einführung einer Kostenobergrenze

Wir bitten Sie freundlich um die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir uns erlauben werden, die vorliegende Stellungnahme auf unserer Website zu publizieren.



Besten Dank und freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer